



Zukunftsministerium

Was Menschen berührt.

Bayerisches  
Landeserziehungsgeld



# Liebe Eltern,

---

wir wollen, dass Sie die Wahl haben. Wir wollen, dass Sie Familie und Beruf so in Einklang bringen können, wie es für Sie passend ist. Wir wollen, dass Sie Familie so leben können, wie Sie es für richtig halten. Denn Sie wissen am besten, was gut für Ihre Familie ist. Dafür schafft der Freistaat Bayern Freiräume und Rahmenbedingungen mit Familienleistungen, die es in anderen Ländern nicht gibt.

Eine dieser bayerischen Familienleistungen ist das Landeserziehungsgeld. Seit mehr als 25 Jahren unterstützen wir mit dieser Landesleistung junge Familien. Etwa jeder dritten bayerischen Familie stehen wir so in einer Zeit zur Seite, in der das Familieneinkommen am geringsten und der wirtschaftliche Bedarf am höchsten ist. Bereits über drei Milliarden Euro haben wir so in die Zukunft unseres Landes investiert. Jetzt bauen wir diese Leistung aus, damit noch mehr Eltern Landeserziehungsgeld bekommen.

Dieser Flyer informiert Sie über die wichtigsten Bedingungen für die Inanspruchnahme. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

**Emilia Müller**  
Staatsministerin

**Johannes Hintersberger**  
Staatssekretär



# Wer bekommt Landeserziehungsgeld?

---

## Anspruch darauf hat grundsätzlich, wer ...

- ▶ mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- ▶ dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- ▶ keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (max. 30 Wochenstunden),
- ▶ nachweist, dass für dieses Kind die Früherkennungsuntersuchung U6 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat) bzw. U7 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) durchgeführt wurde,
- ▶ seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern wohnt oder aus einem Land mit vergleichbarem Angebot zuzieht.

Ausländer, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Im Einzelfall und bei besonderen Konstellationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales.



## Wie hoch ist das Landeserziehungsgeld und wie lange wird es gezahlt?

- ▶ Für das erste Kind erhalten Eltern für sechs Monate einen Betrag von 150 Euro,
- ▶ für das zweite Kind sind es 200 Euro über eine Bezugsdauer von zwölf Monaten,
- ▶ ab dem dritten Kind erhalten die Eltern zwölf Monate lang 300 Euro.

Das Landeserziehungsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet.

### BESONDERS WICHTIG

**Die Gesundheit Ihres Kindes** liegt Ihnen sicher besonders am Herzen. Denken Sie deshalb bitte daran, mit Ihrem Kind rechtzeitig zur Früherkennungsuntersuchung U6 bzw. U7 zu gehen. Wenn Sie die Untersuchung versäumen, verlieren Sie den gesamten Anspruch auf Landeserziehungsgeld!

---

## Wann wird die Leistung gewährt?

Das Landeserziehungsgeld schließt sich an das Elterngeld an. Der Bezug beginnt zwingend unmittelbar nach dem Lebensmonat, für den letztmals Elterngeld gezahlt wurde. Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gewährt werden und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Antrag kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat gestellt werden. Das Landeserziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Landeserziehungsgeld eingegangen ist, gezahlt werden.

## Die Einkommensgrenzen

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig, das heißt, es reduziert sich oder entfällt ganz, wenn das Einkommen der Familie die festgelegten Einkommensgrenzen überschreitet. Diese betragen für Kinder, die vor 1. Januar 2017 geboren sind, bei Paaren 25.000 Euro netto und bei allein erziehenden Eltern 22.000 Euro netto jährlich. Sind weitere Kinder vorhanden, erhöhen sich die Grenzen je Kind um 3.140 Euro netto.

Für Kinder mit Geburtsdatum ab 1. Januar 2017 erhöhen sich die Einkommensgrenzen deutlich auf 34.000 Euro netto (Paare) bzw. auf 31.000 Euro netto (allein erziehende Eltern). Sind weitere Kinder vorhanden, erhöhen sich die Grenzen je Kind um 4.440 Euro netto.

## Weitere Infos, Beratung und Antragstellung

Zuständig für das Landeserziehungsgeld ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Der Antrag ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle zu stellen.

### Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

**Region Mittelfranken** Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg  
Tel.: 0911 928-0

**Region Niederbayern** Friedhofstraße 7, 84028 Landshut  
Tel.: 0871 829-0

**Region Oberbayern**  
Dienstgebäude Bayerstraße 32, 80335 München  
Tel.: 089 18966-0

**Region Oberfranken** Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth  
Tel.: 0921 605-1

**Region Oberpfalz** Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg  
Tel.: 0941 7809-00

**Region Schwaben** Morellstraße 30, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821 5709-01

**Region Unterfranken** Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg  
Tel.: 0931 4107-01

Auf der Homepage [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) finden Sie weitere Informationen zum Landeserziehungsgeld. Außerdem können Sie dort von einem Landeserziehungsgeldrechner beispielhaft und annäherungsweise berechnen lassen, in welcher Höhe Ihnen Landeserziehungsgeld zusteht. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Landeserziehungsgeld sofort online zu stellen.

# Bayern.

Die Zukunft.



Weitere Informationen bietet Ihnen das  
Zentrum Bayern Familie und Soziales  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

[www.zukunftsministerium.bayern.de](http://www.zukunftsministerium.bayern.de)



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und  
Soziales, Familie und Integration wurde durch die  
berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche  
Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:  
[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



Wollen Sie mehr über die Arbeit der  
Bayerischen Staatsregierung erfahren?  
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen  
Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail  
unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial  
und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Inter-  
netquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen  
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: trio-group münchen  
Bildnachweis: Anja Wechsler, shutterstock.com  
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)  
Stand: April 2017  
Artikelnummer: 1001 0388

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470  
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.